

Dienstag, 25. August 1936.

Verbot der Teilnahme an den
Feindseligkeiten in Spanien.
Massnahmen zur Durchführung
des Verbotes.

Justiz- u. Polizeidepartement. Antrag vom 24. August 1936.

1. Mit Bundesratsbeschluss vom 14. August 1936 wurde die Ausreise aus der Schweiz zur Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien, sowie die Unterstützung und Begünstigung der Feindseligkeiten von der Schweiz aus verboten. Der Bundesrat nahm ausdrücklich vom Erlass von Strafbestimmungen und von einem Verbot der Aufforderung zu Widerhandlungen gegen den Bundesratsbeschluss Umgang, in der Annahme, dass dem Verbote ohne Weiteres nachgelebt werde. Mit Kreisschreiben vom 17. August machte das Justiz- und Polizeidepartement die obersten Polizeibehörden auf die der äussern Sicherheit des Landes drohenden Gefahren aufmerksam und ersuchte sie um ihre Mitwirkung bei der Handhabung des Verbotes. Das Verbot stiess bei den Linksparteien auf schärfsten Widerstand. In der kommunistischen und sozialistischen Presse sowie in Versammlungen wurde zur Nichtbeachtung des Verbotes aufgefordert. Gegen den Bundesrat wurde eine üble Hetzekampagne eröffnet, die geeignet ist, die Autorität der Landesregierung zu untergraben. Auch Staatsratspräsident Nicole griff in einer sozialistisch-kommunistischen Versammlung vom 20. August den Bundesrat an und reizte zur Nichtbeachtung des Verbotes auf.

Der Bundesrat besprach in der Sitzung vom 21. August diese Vorgänge und beauftragte das Justiz- u. Polizeidepartement mit der Vorbereitung der zur Durchführung des Verbotes erforderlichen Massnahmen.

2. Dieses Departement legt heute den Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Durchführung des Verbotes der Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien vor. Dieser Entwurf enthält Strafbestimmungen für die Widerhandlung gegen die im Bundesratsbeschluss vom 14. August verbotenen Teilnehmehandlungen,



sieht die Einziehung der zur Unterstützung der militärischen Operationen gesammelten Geldbeträge vor und nennt als administrative Massnahmen:

1. die Beschlagnahme und die Einziehung der Druckschriften (Broschüren, Flugblätter etc.) die zu einer Widerhandlung auffordern oder anreizen, 2. die Bewilligungspflicht für Kundgebungen (Versammlungen, Umzüge usw.) zugunsten einer der an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien, sowie die Anweisung an die kantonalen Behörden, die Kundgebungen zu verbieten oder aufzulösen, wenn anzunehmen ist, dass dabei zu Widerhandlungen gegen den Bundesratsbeschluss aufgefordert oder angereizt wird. Es ist auch die Möglichkeit vorgesehen, dass der Bundesrat das Verbot selbst ausspricht.

Da es sich um dringliche Massnahmen zum Schutze der äussern Sicherheit und zur Wahrung der Neutralität, also um die Aufrechterhaltung der staatlichen Macht in Bezug auf die Durchführung der Neutralitätspolitik und der Abwehrmassnahmen gegen die Gefährdung der äussern Sicherheit handelt, ist der Bundesrat nicht nur zum Erlass eines Verbotes sondern auch zur Strafbestimmungen berechtigt. Wie die Erfahrung gezeigt hat, genügen polizeiliche Massnahmen zur Durchführung des Verbotes nicht.

Da die Zuständigkeit des Bundesrates zum Erlass von Strafbestimmungen von anderer Seite bestritten wird und das Bundesgericht bis jetzt die Frage noch nicht entschieden hat, erweist es sich als zweckmässig, der Bundesversammlung gleichzeitig einen Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss vorzulegen.

Mit diesem Beschluss wird indirekt auch das Verhalten Nicoles missbilligt. Von besondern Massnahmen für Genf möchte das Departement vorläufig Umgang nehmen.

3. Die Frage, ob der Bundesrat wegen der in sozialistischen und kommunistischen Zeitungen enthaltenen Amtsehrverletzungen gestützt auf Art. 59 B.St.R. Strafklage erheben soll, ist nicht nur rechtlicher sondern auch politischer Natur. Viele Presseangriffe stellen eine flegelhafte Kritik der bundesrätlichen Massnahmen dar, andere gehen eher auf die Untergrabung der Autorität der Regierung als auf eine Verletzung der Ehre. Einige Artikel können aber als Ehrverletzung angesehen werden. Nach der Praxis des Bundesgerichts

zu Art.59 des Bundesstrafrechtes liegt eine Verleumdung vor, wenn in Bezug auf einen andern eine unwahre, ehrenrührige Tatsache behauptet wird, deren Unwahrheit dem Angeklagten bekannt war, während alle andern Formen der Ehrverletzung (Verbreitung einer verleumderrischen Tatsache aus Unbesonnenheit, Dezeugung der Missachtung) als Beschimpfung im Sinne des Art.59 angesehen werden (Sch.Z.St.R. 24, 223). Das Departement neigt zur Ansicht, dass mit der Einreichung von Strafklagen wegen bereits erschienener Artikel noch zugewartet werden sollte. Es ist zu erwarten, dass die im vorgelegten Entwürfe enthaltenen Massnahmen auch die Hetzkampagne eindämmen werden. Immerhin erscheint es als zweckmässig, die Bundesanwaltschaft einzuladen, die künftig erscheinenden Presseartikel, die eine Amtsehrverletzung gegenüber dem Bundesrat enthalten, in Bezug auf die Strafbarkeit zu überprüfen und dem Bundesrat Bericht und Antrag zu stellen. Dabei können bereits erschienene Artikel mitberücksichtigt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass durch die Hetzkampagne gegen den Bundesrat, wie sie seit einiger Zeit die kommunistische und sozialistische Presse, aber auch die Presseorgane der Frontisten betreiben, die Autorität der Landesregierung untergraben wird. Das Departement hält dafür, dass ausserordentliche Massnahmen gegen diese Untergrabung der Autorität (mit Einschluss der Einstellung der Presseorgane) nicht von der direkt angegriffenen Behörde, sondern von der Bundesversammlung beschlossen werden sollten. Das Justiz- u. Polizeidepartement behält sich vor, einen bezüglichen Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschlusse vorzulegen. Bis zu einem dringlichen Bundesbeschlusse ist die Strafklage wegen Amtsehrverletzung (Art.59 des Bundesstrafrechtes) der gegebene Weg.

Das Justiz- u. Polizeidepartement stellt folgenden Antrag:

1. Der vom Justiz- u. Polizeidepartement vorgelegte Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Durchführung des Verbotes der Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien sei zu genehmigen.

In die Gesetzessammlung.

2. Das Justiz- u. Polizeidepartement sei zu beauftragen, einen Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss mit den nämlichen Bestimmungen vorzulegen.

3. Der Bundesanwalt wird eingeladen, die Strafbarkeit einzelner Presseartikel zu prüfen und dem Bundesrat jeweiligen Bericht und Antrag über die Einleitung einer Strafverfolgung gestützt auf Art.59 des Bundesstrafrechtes vorzulegen.

4. Der vom Justiz- u. Polizeidepartement vorgelegte Entwurf zu einer Mitteilung an die Presse sei zu genehmigen.

Auf Grund der Beratung wird dieser Antrag unter Streichung der Ziffer 2 zum **B e s c h l u s s** erhoben.

Protokollauszug an das Politische Departement zur Kenntnis, an das Justizdepartement und Bundesanwaltschaft (Ziff.3) und an die Bundeskanzlei (Drucksachenbureau) Ziff.1 u. 4 zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

Einigen